

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 43 | ausgegeben 22. Oktober 2019

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über den Studienausweis (Studienausweisordnung – StuAuswO)**

vom 26. Juni 2019

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über den Studienausweis (Studienausweisordnung - StuAuswO)**

vom 26. Juni 2019

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat auf Grund von § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 7 der Hochschuldatenschutzverordnung vom 28. August 1992 (GBl. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276) am 25. Juni 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Studierende erhalten mit ihrer Immatrikulation einen Studienausweis ausgestellt.
- (2) Der Studienausweis wird als Chipkarte geführt.
- (3) Der Studienausweis hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

### **§ 2 Datenschutz**

- (1) Die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere die Hochschuldatenschutzverordnung und das Landesdatenschutzgesetz werden beachtet.
- (2) Daten, welche für die Chipkarte elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für andere Zwecke verarbeitet werden.
- (3) Nach der zulässigen Nutzung der Daten sind diese nach den gesetzlichen Vorgaben zu löschen.

### **§ 3 Studienausweis**

- (1) Der Studienausweis wird als Kunststoffkarte im Format 8,5x6,5cm nach dem Muster Anlage 1 geführt.
- (2) Der Studienausweis enthält einen Mikroprozessorchip, welcher kontaktlos unter Einsatz bestimmter Lese- und Schreibgeräte ausgelesen und beschrieben werden kann. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten Daten zugreifen.
- (3) Auf der Oberfläche der Karte sind lesbar aufgedruckt:

1. das Logo der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
2. der Schriftzug „Studienausweis, Student Identity Card“,
3. das Logo des Karlsruher Verkehrsverbundes,
4. der Familienname,
5. der Vorname,
6. das Geburtsdatum,
7. der Studiengang,
8. die Matrikelnummer,
9. die Gültigkeitsdauer,
10. die Fakultätszugehörigkeit,
11. ein Lichtbild im Format 2x1,5cm,
12. die Kartenummer, die auch als Nummer des Bibliotheksausweises gilt.

Die Rückseite des Studienausweises kann aufgrund Beschlusses des Rektorats für Werbeaufdrucke verwendet werden. Das Nähere regelt das Rektorat.

- (4) Im Datenspeicher des Mikroprozessorchips werden folgende Daten gespeichert:
1. die Chipseriennummer,
  2. die Ausweisnummer mit Präfix,
  3. die Schlüsselnummer für die ausgebende Einrichtung,
  4. eine verschlüsselte elektronische Geldbörse des Studierendenwerks Karlsruhe,
  5. die Gruppenzugehörigkeit: Studierende oder Studierender, Mitarbeiter oder Gast,
  6. die Betriebskennung,
  7. die Börsennummer,
  8. technische Prozessordaten.

#### **§ 4 Funktionen des Studienausweises und der Chipkarte**

- (1) Der Studienausweis dient als optisches Ausweisdokument im Rahmen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Er dient zusammen mit der zugehörigen Bescheinigung auch als Berechtigungsausweis für das Semesterticket.
- (2) Der Mikroprozessorchip des Studienausweises dient als:
  1. elektronische Geldbörse im Bereich der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und des Studierendenwerks Karlsruhe für die bargeldlose Bezahlung von Kleinbeträgen,

2. Ausweis für das Bibliothekssystem der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und der angeschlossenen Hochschulen.

### **§ 5 Geldbörsenfunktion des Studenausweises**

- (1) Die auf dem Mikroprozessorchip des Studenausweises eingerichtete Geldbörse kann als kontounterbundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen bei Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und beim Studierendenwerk Karlsruhe genutzt werden. Das Finanzclearing erfolgt durch das Studierendenwerk Karlsruhe.
- (2) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim Studierendenwerk Karlsruhe als Systembetreiber. Dort werden die Buchungen ausschließlich unter der Kartenseriennummer vorgenommen.
- (3) Die Geldbörse kann nur bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 99 Euro aufgeladen werden.

### **§ 6 Semesterticket**

Der Studenausweis dient zusammen mit einer selbst ausdruckenden Bescheinigung als Berechtigungsnachweis für das Semesterticket des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV). Der Studenausweis und die Bescheinigung sind nach Maßgabe der allgemeinen Beförderungsbedingungen des KVV bei der Fahrt mit Verkehrsmitteln des KVV mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen vorzulegen.

### **§ 7 Ausgabe des Studenausweises**

- (1) Der Studenausweis wird von der Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ausgegeben.
- (2) Für den Studenausweis muss ein geeignetes Lichtbild abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt elektronisch.
- (3) Die Ausgabe des Studenausweises erfolgt nach einer Identitätsprüfung durch persönliche Aushändigung. Zum Identitätsnachweis ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Die Identitätsprüfung ist zu dokumentieren.
- (4) Der Studenausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor folgenden Einflüssen zu schützen:

1. Deformierung, insbesondere durch Verbiegen oder Knicken
  2. Magnetfelder, insbesondere durch technische Geräte
  3. Hitzeeinwirkung, insbesondere durch Sonnenstrahlung
  4. Beschädigung des Mikroprozessorchips, insbesondere durch Kratzer, Beschriften, Bekleben, Verschmutzungen.
- (5) Der Studiausweis ist Eigentum der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Er ist mit der Exmatrikulation an die Studienabteilung zurück zu geben.

### **§ 8 Nutzung des Studiausweises**

Die Nutzung des Studiausweises ist personengebunden und nicht übertragbar. Unzulässig und missbräuchlich ist jede Nutzung durch Dritte. Die Nutzungsbefugnis ist an die Dauer der Einschreibung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gebunden.

### **§ 9 Verlust und Erneuerung des Studiausweises**

- (1) Bei Verlust oder Diebstahl des Studiausweises ist umgehend die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu informieren.
- (2) Ein neuer Studiausweis wird erst ausgestellt, wenn:
  1. der bisherige Studiausweis verloren gegangen oder unbrauchbar geworden und endgültig gesperrt worden ist oder
  2. seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.Der Verlust kann durch Versicherung an Eides statt bewiesen werden.
- (3) Die Kosten der Neuausstellung eines unbrauchbar gewordenen Studiausweises sowie der Übertragung der Geldbörse trägt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe, sofern der Austausch allein wegen eines technischen Defekts erfolgt oder der Anlass zur Neuausstellung von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu vertreten ist. Wurde der Anlass zur Neuausstellung durch Handlungen oder Unterlassungen nach § 7 Absatz 4 oder § 8 herbeigeführt, wird für den Austausch eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erhoben.

### **§ 10 Haftung, Missbrauch, Chipkartensperre**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe haftet für Schäden, die beim internen oder externen Einsatz des Studiausweises entstehen, nur wenn die Schäden von Beschäftigte oder Beauftragte der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- (2) Wird ein Missbrauch des Studiausweises vermutet, kann die Pädagogischen Hochschule Karlsruhe diesen sperren lassen. Die Sperre schließt sämtliche Nutzungen ein. Nachgewiesener Missbrauch führt zu strafrechtlicher Verfolgung.
- (3) Werden Unregelmäßigkeiten im Bereich der elektronischen Geldbörse festgestellt, kann das Studierendenwerk diese sperren.
- (4) Im Fall von Verlust wird der Studiausweis gesperrt und der Mikroprozessorchip verliert seine Funktion. Die Sperrung schließt die Dienste des Bibliothekssystems ein.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zum Studiausweis als Chipkarte vom 13. Juni 2007 außer Kraft. Das Rektorat wird ermächtigt, die Satzung binnen 18 Monaten nach dem Beschluss des Senats in Abhängigkeit von der Einführung der neuen Chipkarte zu veröffentlichen.
- (2) Das Rektorat wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Studiausweisen und den Zeitpunkt in dem die vor diesem Zeitpunkt ausgegeben Studiausweise ihre Gültigkeit verlieren durch Beschluss festzulegen.

Karlsruhe, den 26. Juni 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor